

Finanzen im Freiwilligendienst – welche Sozialleistungen können für Freiwillige relevant sein?

Einführung

An die Fachstelle Freiwilligendienste Sachsen werden öfters Fragen, die sich auf den eventuell bestehenden Anspruch Freiwilliger auf Sozialleistungen beziehen, herangetragen.

Freiwillige bekommen für ihren Einsatz kein Gehalt sondern ein monatliches Taschengeld. Den gesamten Lebensunterhalt damit zu bestreiten, ist nur schwer möglich. Jedoch gibt es staatliche Transferleistungen – ALG II (Hartz IV) und Wohngeld – die einem Freiwilligen unter bestimmten Voraussetzungen zustehen können. Die Fachstelle hat einen Überblick über die dahinter liegenden gesetzlichen Grundlagen erstellt, somit kann eine erste Prüfung, ob der Freiwillige Anspruch auf eine der Leistungen haben könnte, vorgenommen werden. Außerdem wird in Überblick dargestellt, wohin sich der Freiwillige wenden muss, um eine der finanziellen Leistungen zu beantragen.

Die Fachstelle möchte mit dieser Übersicht zum besseren Verständnis zugleich aufzeigen, welche gesetzlichen Grundlagen hinter den Unterstützungsleistungen liegen.

Bitte beachten Sie, dass die Fachstelle dieses Dokument nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt hat. Es stellt jedoch keine Rechtsberatung dar und für Richtigkeit, Vollständigkeit sowie Aktualität der Angaben kann keine Gewähr übernommen werden.

1. Wohngeld

Hinweis: der grundlegende Unterschied zwischen ALG II und Wohngeld liegt darin, dass ALG II zur Sicherung des Lebensunterhaltes dient, wohingegen beim Wohngeld davon ausgegangen wird, dass der Lebensunterhalt bereits gesichert ist.

Gesetzliche Hintergründe für das Wohngeld in Verbindung mit einem Freiwilligendienst sind folgende:

- a) **Wohngeldgesetz**
(WoGG: <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/wogg/gesamt.pdf>)
- b) Allgemeine **Verwaltungsvorschrift Wohngeldgesetz** (Wohngeldverwaltungsvorschrift 2016 – WoGVwV: https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2015/0601-0700/628-15.pdf?__blob=publicationFile&v=1)
- c) **Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums** des Innern zur Durchführung des **Wohngeldverfahrens**
(http://www.revosax.sachsen.de/vorschrift_gesamt/10405/14474.html)

1.1 Folgende gesetzlichen Regelungen betreffen das Wohngeld in Verbindung mit einem Freiwilligendienst:

→ Wohngeld gilt nur als Zuschuss zu den Wohnkosten – weshalb ein gewisses **Mindesteinkommen** nachgewiesen werden muss! Die Ermittlung dieses Einkommens wird nach dem Wohngeldgesetz vorgenommen.

Für das zu ermittelnde **Einkommen** für Wohngeld ist Folgendes festgeschrieben (festgelegt im Wohngeldgesetz unter Punkt 15.01 WoGVwV):

„Nachweis der Einnahmen, Plausibilitätsprüfung

(1) Wenn sich bei der Ermittlung des Jahreseinkommens unter dem Bedarf nach dem SGB XII liegende Einnahmen ergeben, sind die Angaben der wohngeldberechtigten Person besonders sorgfältig auf Glaubhaftigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Die Angaben können glaubhaft sein, wenn die hiernach zur Verfügung stehenden Einnahmen zuzüglich eines zu leistenden Wohngeldes 80 Prozent des Bedarfs nach dem SGB XII erreichen.“

! **Das bedeutet:** Die zuständige Wohngeldstelle prüft, ob neben der Miete überhaupt noch genug Einkommen zur überwiegenden Deckung des Lebensunterhaltes zur Verfügung steht. Hier gibt es keine feste Regelung, sondern es entscheidet immer der Einzelfall, da ja auch der benötigte Mietzuschuss – je nachdem wie hoch die zu zahlende Miete ist – unterschiedlich hoch ist.

→ Zählt das **Taschengeld** aus dem Freiwilligendienst zum Einkommen? Hierfür gibt es eine Regelung (siehe Wohngeldverwaltungsvorschrift WoGVwV: § 14 Abs. 3 14.31):

„Nicht zum Jahreseinkommen gehörende Einnahmen:

das gezahlte Taschengeld oder eine vergleichbare Geldleistung für Freiwilligendienste im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d EStG (z. B.

Bundesfreiwilligendienst, freiwilliges soziales Jahr, freiwilliges ökologisches Jahr, Freiwilligendienst aller Generationen) (§ 3 Nr. 5 Buchstabe f EStG)“

! **Das bedeutet:** Taschengeld gilt nicht als Einkommen!

→ Zählt das **Kindergeld** zum Einkommen? Auch für das **Kindergeld**, welches Freiwillige vor Vollendung des 25. Lebensjahres noch erhalten können, gibt es eine Regelung und zwar in der Wohngeldverwaltungsvorschrift (WoGVwV 2016 unter 14.21.19 „Wiederkehrende Bezüge“):

„(2) Kindergeld nach dem BKGG ist als Einnahme nach § 14 Abs. 2 Nr. 19 WoGG unbeachtlich; jedoch ist z. B. von den Eltern an Kinder weitergeleitetes Kindergeld Unterhalt und gehört zu den wiederkehrenden Bezügen. Zahlt die Familienkasse das Kindergeld nach § 74 Abs. 1 Satz 1 EStG unmittelbar an

das Kind aus, wird dies jedoch nicht als Einnahme beim Kind erfasst.“

- ! **Das bedeutet:** Kindergeld, das durch die Eltern weitergegeben wird, zählt als Einkommen.

→ Wer **HARTZ IV** bekommt, hat **keinen Anspruch** auf **Wohngeld**. Das steht im Wohngeldgesetz unter „§ 7 Ausschluss vom Wohngeld“ (WoGG § 7):

„Vom Wohngeld ausgeschlossen sind Empfänger und Empfängerinnen von

1. Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, auch in den Fällen des § 25 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“

1.2 Zusammenfassung Wohngeld

Wichtig ist, dass der potentielle Wohngeldempfänger, über ausreichend Einkommen verfügt! Neben dem Kindergeld, welches der Fw nachweislich von seinen Eltern erhalten sollte, müssen noch weitere feste anrechenbare Einnahmenquellen vorhanden sein. Dies gilt es v.a. vor dem Hintergrund, dass das Taschengeld nicht zum Einkommen gezählt wird, zu beachten. Das monatliche Einkommen sollte in etwa der Summe des Sozialhilferegelsatzes (aktuell sind das bei volljährigen Alleinstehenden 404 €, bei Jugendlichen unter 18 sind es 306 €) entsprechen. Welche Einnahmen sind noch möglich? Auskunft über anrechenbare Einnahmen gibt die Auflistung unter „Wohngeldgesetz (WoGG) § 14 Jahreseinkommen“. Beispielsweise zählen auch regelmäßige Unterhaltszahlungen der Eltern zum Einkommen.

Die Höhe des Wohngeldes ist von Wohnort zu Wohnort unterschiedlich, da hierfür u.a. die Durchschnittsmieten im Wohnort Grundlage sind!

Eine gute Gesamtübersicht zum Thema Wohngeld vom Deutschen Mieterbund ist zu finden unter:

http://www.mieterbund.de/index.php?eID=tx_nawsecuredl&u=0&g=0&t=1476865394&hash=11704b5a52ac5241af1f2cb793fa7511a8eb1727&file=fileadmin/pdf/presse/Wohngeld_fuer_Internet_seiten_1-8.pdf

1.3 Vorgehen – wo / wie wird Wohngeld beantragt?

Einen Antrag auf Wohngeld wird bei der am Wohnsitz zuständigen Wohngeldbehörde gestellt. Das zuständige Wohngeldamt / Wohngeldbehörde in Sachsen ist zu finden unter:

<http://amt24.sachsen.de/ZFinder/verfahren.do?action=showdetail&modul=VB&id=1435!0>

- ! **Zu beachten:** Wichtig ist der **Termin der Antragstellung** – da Wohngeld vom ersten des Monats an gewährt wird, in welchem der Antrag bei der Wohngeldbehörde eingegangen ist. Für zurückliegende Zeiträume gibt es kein Wohngeld!

Menschen, die in einer **Wohngemeinschaft** leben, können Wohngeld nur für den selbstgenutzten Teil der Wohnung und auf den entsprechend anfallenden Anteil an Miete beantragen. Beleg dafür ist der Mietvertrag der gesamten Wohnung, ergänzt um eine Erklärung zur Wohnraumnutzung.

2. ALG II

Gesetzliche Hintergründe für das ALG II in Verbindung mit einem Freiwilligendienst sind folgende:

- a) **Zweites Buch Sozialgesetzbuch**
(SGB II: https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/sgb_2/gesamt.pdf)
- b) Zweites Buch Sozialgesetzbuch – **SGB II Fachliche Weisungen §§ 11-11b SGB II Zu berücksichtigendes Einkommen**
(<https://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mdk0/~edisp/l6019022dstbai377935.pdf?ba.sid=L6019022DSTBAI377938>)
- c) **Fachliche Hinweise** zu Bundesfreiwilligendienst/ Jugendfreiwilligendiensten/ Ehrenamt
(<http://www.tiaw.de/BA%20Fachliche%20Hinweise-Bundesfreiwilligendienst-Anlage.pdf>)

2.1 Folgende Regelungen betreffen das ALG II in Verbindung mit einem Freiwilligendienst:

Arbeitslosengeld II soll die Grundsicherung des Lebensunterhaltes gewährleisten. Was dem Einzelnen dabei zusteht, hat der Gesetzgeber in sogenannten „Regelbedarfen“ festgelegt.

→ Zum Stand 1. Januar 2016 liegt der **Regelbedarf** für Alleinstehende bei 404,00€ dazu kommen noch die Kosten der „Unterkunft – Angemessener Wohnraum“. Hier hat jeder örtliche Sozialhilfeträger sogenannte Obergrenzen für die Kosten festgelegt. Maßstab ist dabei das örtliche Mietniveau und hierbei der untere Bereich der am Wohnort marktüblichen Mieten. Außerdem darf die Wohnfläche für Alleinstehende 50 m² nicht übersteigen. (zum Regelbedarf: siehe § 20 SGB II)

→ Es gibt eine Regelung zur **Anrechnung des Taschengeldes** aus dem Freiwilligendienst: pauschal bleiben 200,00 Euro vom Taschengeld anrechnungsfrei. (siehe: Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II Fachliche Weisungen → 5.10.3 Einkommen aus Jugendfreiwilligendiensten und Bundesfreiwilligendienst)

→ Wichtig bei ALG II Bezug: Die Ausübung des Freiwilligendienstes wird als wichtiger persönlicher Grund (§ 10 Absatz 1 Nummer 5 SGB II) angesehen und steht der Ausübung einer Arbeit entgegen.

→ Beim Zusammenleben mit anderen Personen, gelten besondere Regelungen für den Bezug von ALG II. So gelten die zusammenlebenden Personen als **Bedarfsgemeinschaft**, wenn sie gemeinsam wirtschaften oder versorgt werden. Eine Bedarfsgemeinschaft liegt immer dann vor, wenn die Personen einen gemeinsamen Haushalt führen. Wenn keine gemeinsame Haushaltsführung erfolgt, also z. B. getrennt gekauft, gewaschen und gekocht wird, liegt keine Bedarfsgemeinschaft vor. Hier würde man von einer **Wohngemeinschaft** sprechen. Diese Unterscheidung ist wichtig, weil bei der ALG II-Berechnung die Einkommen aller Personen einer Bedarfsgemeinschaft angerechnet werden. Außerdem gilt auch, dass der Regelsatz bei mehreren Personen jeweils geringer ist, als bei allein lebenden Personen. (Regelungen darüber, wer zur Bedarfsgemeinschaft dazugehört bzw. wer einen Anspruch auf ALG II hat: §7 des SGB II)

! Zu beachten: zieht der Freiwillige bei seinen Eltern aus, um in eine **eigene Wohnung** oder in ein **WG-Zimmer** zu ziehen und beantragt ALG II, muss eine nachvollziehbare Begründung vorliegen, warum der Auszug notwendig war. So wird oft hinterfragt, ob es nicht die Möglichkeit gibt, beim Träger oder in der Einsatzstelle zu wohnen. Außerdem kann hinterfragt werden, ob ein Freiwilligendienst nicht auch am Wohnort (ohne Auszug aus dem elterlichen Haushalt) möglich gewesen wäre. Hierfür sollte eine nachvollziehbare Begründungen angegeben werden: etwa Erhöhung der Chance auf einen Ausbildungs- bzw. Studienplatz oder Konflikte, die dem Zusammenleben mit den Eltern entgegenstehen. Dennoch ist es möglich, dass das Jobcenter entscheidet: es liegt kein wichtiger Grund für einen Auszug bei den Eltern vor. Das bedeutet, es besteht kein Anspruch auf Übernahme der Kosten für die Unterkunft und auch der Regelbedarf fällt geringer aus (80 % vom Bedarf für Alleinstehende also 324 €). Daher gilt: das Jobcenter muss dem Auszug zustimmen!

2.2 Zusammenfassung ALG II

→ Bei Fw, die für den Antritt ihres Dienstes aus dem elterlichen Haushalt ausziehen müssen und eine entsprechende Begründung (siehe 2.1) haben, ist zu überlegen, ob ein Antrag auf ALG II gestellt wird.

→ Der einen Antrag auf ALG II stellende Fw soll, wenn er mit anderen Personen in einer WG zusammenlebt, eine Abgrenzung zur Bedarfsgemeinschaft transparent machen.

→ Auch Fw, die im elterlichen Haushalt wohnen bleiben, können, wenn die Eltern selbst Transferleistungen erhalten, Anspruch auf ALG II haben. Hier gilt die Regelung für Bedarfsgemeinschaften mit ihren entsprechenden Regelsätzen.

→ ALG II-Bezieher können sich von den **Rundfunkbeiträgen** befreien lassen. Dies ist auch online möglich:

https://www.rundfunkbeitrag.de/formulare/buergerinnen_und_buerger/antrag_auf_befreiung/index_ger.html

2.3 Vorgehen – wo / wie wird ALG II beantragt?

Um ALG II zu erhalten, muss ein Antrag gestellt werden. Die Formulare sind im Internet zu finden unter:

<https://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Formulare/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBAI516946>

Der Antrag wird ausgefüllt bei der Bundesagentur für Arbeit / im Jobcenter abgegeben. Im späteren, per Post zugestellten Bescheid, ist zu erfahren, wie hoch die Leistungen sind, die erhalten werden.

3. Kindergeld

Gesetzlicher Hintergrund für das Kindergeld in Verbindung mit einem Freiwilligendienst ist das Bundeskindergeldgesetz (BKGG, http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bkkg_1996/gesamt.pdf)

3.1 Folgende Regelung betrifft das Kindergeld in Verbindung mit einem Freiwilligendienst:

→ Eltern erhalten Kindergeld für ihr Kind, welches einen Freiwilligendienst leistet, wenn das Kind das **25. Lebensjahr noch nicht vollendet** hat: „ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes (...)leistet“ (siehe BKGG: § 2 Abs.2 Nr. 2 Bestimmung d)

3.2 Zusammenfassung Kindergeld

→ Auf Kindergeld haben die Eltern von Freiwilligen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr Anspruch. Fw müssen mit ihren Eltern eine Regelung, über den Weg der Auszahlung des Kindergeldes finden. Das ist hinsichtlich einer Beantragung von Wohngeld wichtig, da bei der Auszahlung des Kindergelds durch die Eltern an das Kind, das Kindergeld zum Einkommen des Freiwilligen gezahlt wird. (siehe auch die Ausführungen unter 1.1)

3.3 Vorgehen – wo wird Kindergeld beantragt?

→ Kindergeld wird bei der zuständigen Familienkasse beantragt. Eine Übersicht über die Zuständigkeiten sowie Kontaktdaten ist zu finden unter:

<https://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mdm5/~edisp/l6019022dstbai377899.pdf?ba.sid=L6019022DSTBAI377902>